

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 17 (1942)
Heft: 10

Artikel: Verwendung elektrischer Energie
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-101461>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Diskussion. Zu diesen Referaten sollen wenn immer möglich auch die Zirkelmitglieder herangezogen werden. Um sie hierfür zu gewinnen, ist notwendig:

- a) Persönliche Aufmunterung und eventuelle Beihilfe durch den Zirkelleiter (Literaturempfehlungen, praktische Winke usw.);
- b) Anpassung des Themas an die genossenschaftliche Schulung des betreffenden Mitgliedes.

Die einleitenden Referate sollen kurz sein und nur das Wichtigste des Themas enthalten. Ihr Zweck ist vor allem, die Diskussion anzuregen.

5. Mitarbeit der Mitglieder

Die Mitglieder sollen dazu veranlaßt werden, sich auf die einzelnen Zirkelabende vorzubereiten. Hierfür ist notwendig:

- a) Bekanntgabe des Themas der nächsten Zusammenkunft am Schluß jedes Zirkelabends;
- b) Individuelle persönliche Bearbeitung und Ermunterung des einzelnen Mitgliedes;
- c) Feststellung des Charakters des Studienzirkels als einer Arbeitsgemeinschaft, welche die ernsthafte Mitarbeit aller Mitglieder bedingt.

6. Förderung des Lesebedürfnisses der Mitglieder

Die Studienzirkel haben auch die Aufgabe, das Lesebedürfnis der Mitglieder anzuregen und zu fördern und damit ihren Gesichtskreis allgemein zu erweitern. Vor allem soll allen Mitgliedern der «Schweizerische Konsum-Verein» durch die betreffenden Verbandsvereine zur Verfügung gestellt werden. Ferner werden diese Bestrebungen wirksam unterstützt durch Schaffung von eigenen oder Wanderbibliotheken, Bücherbesprechungen (Hinweis auf die Genossenschaftliche Volksbibliothek) usw.

7. Die «Viertelstunde Aktuelles»

Um die Zirkelabende besonders anregend zu gestalten, ist zu empfehlen, regelmäßig oder gelegentlich eine sogenannte «Viertelstunde Aktuelles» einzuschalten. Hierfür eignen sich unter anderem Bücherbesprechungen, ferner Besprechung von Artikeln und Tatsachenberichten in der Genossenschafts- und in der Tagespresse. Damit wird die «Viertelstunde Aktuelles» auch zugleich zu einem Mittel, um das Lesebedürfnis der Zirkelmitglieder zu fördern.

Wo der Stoff der «Viertelstunde Aktuelles» eine Überleitung in das Hauptthema ermöglicht, soll sie an den Anfang des Zirkelabends gesetzt werden, andernfalls in der Regel an den Schluß.

8. Wege für die weitere Ausbreitung der Studienzirkelbewegung

In den einzelnen Konsumgenossenschaften, in denen schon Genossenschaftliche Studienzirkel bestehen, muß das Bestreben darauf gerichtet sein, die Zahl der Zirkel ständig zu vermehren. Das geschieht am besten:

- a) Durch Heranziehung geeigneter Studienzirkelmitglieder zur Leitung neu zu gründender Zirkel. Diese sollen dazu angehalten werden, selber aus ihrem Bekanntenkreis Mitglieder für ihren Zirkel zu gewinnen;
- b) durch Bildung von ständigen lokalen Kommissionen (zusammengesetzt aus Studienzirkelleitern) zur Überwachung der bestehenden Studienzirkel und für den weiteren Ausbau der Zirkel.

Um die Studienzirkelbewegung weiter auszubreiten, soll versucht werden, aus benachbarten Konsumgenossenschaften, wo noch keine Studienzirkel bestehen, Zirkelteilnehmer zu gewinnen, die geeignet sind, an ihrem Orte selbst die Neugründung und Leitung von Studienzirkeln zu übernehmen.

In solchen Bezirken oder Kreisen des VSK., wo schon in mehreren Konsumgenossenschaften Studienzirkel bestehen, ist zu empfehlen, Kreiskommissionen zu schaffen mit der Aufgabe:

- a) Der initiativen Mitwirkung zur Gründung neuer Zirkel in ihrem Kreis;
- b) der Veranstaltung von Instruktionkursen zur Heranbildung von Zirkelleitern.

In den kleineren Konsumgenossenschaften werden die Leitung und Förderung der Studienzirkelbewegung in der Regel in den Händen einzelner eifriger Genossenschaftler liegen, die durch ihren persönlichen Kontakt mit den Genossenschaftsmitgliedern, durch persönliche Werbung Studienzirkel ins Leben rufen und die Bewegung ausbreiten können. Solche Einzelpersonen bedürfen besonders der Unterstützung durch erfahrene Zirkelleitungen benachbarter Konsumgenossenschaften (eventuell Kreiskommissionen) und die zentrale Leitung.

Aus «Schweiz. Konsumverein».

VON KRAFT UND WÄRME

Verwendung elektrischer Energie

Eine Verfügung Nr. 2 des Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamtes, die am 24. September erlassen wurde und gegen Ende Oktober in Kraft treten wird, bringt eine Reihe von Vorschriften betreffend Einsparungen im Stromverbrauch. Die hauptsächlichsten Bestimmungen sind die folgenden:

Allgemeine Sparsamkeit im Verbrauch elektrischer Energie wird allen Verbrauchern zur Pflicht gemacht, insbesondere während der Hauptbedarfszeiten der Fabriken (Montag bis Freitag von 8—12 und 14—17 Uhr, Samstag von 8—12 Uhr).

Warmwasserspeicher bis 50 Liter Inhalt müssen sparsam benützt werden. Größere Wasserspeicher sind, sofern nur ein einziger Speicher dem Verbraucher zur Verfügung steht, während der Arbeitszeiten der Fabriken auszuschalten; sofern mehrere Warmwasserspeicher vorhanden sind, gelten die obigen Bestimmungen für den ersten derselben, die andern sind jedoch von Montag, 7 Uhr, bis Freitag, 21 Uhr, auszuschalten. Das gleiche trifft zu, wenn noch andere Warmwasserspeicher oder -automaten vorhanden sind, zum Beispiel Gasautomaten.

Der Verbrauch elektrischer Energie für Raumheizung ist während der Hauptbedarfszeiten der Fabriken verboten, sonst nur mit äußerster Sparsamkeit gestattet, und auf alle Fälle nur so, daß eine Haushaltung an Werktagen höchstens einen Apparat von rund einem Kilowatt während etwa drei Stunden einschalten soll.

Der Verbrauch an Motorenenergie im Kleingewerbe, für Aufzüge usw. ist auf höchstens 85 Prozent des durchschnittlichen monatlichen Verbrauchs im zweiten Quartal 1942 einzuschränken.

Ausnahmegesuche betreffend die obigen Bestimmungen, die nur in dringenden Fällen (schwere Erkrankungen, Kinder unter zwei Jahren, ältere Personen über 65 Jahre usw.) bewilligt werden, sind an das Lieferwerk zu richten.

In *kollektiven Haushaltungen* ist der Verbrauch an elektrischer Energie auf höchstens 85 Prozent des Verbrauchs im gleichen Monat des Winters 1940/41 einzuschränken.

In bezug auf Warmwasser und Bäder soll die Einschränkung

kung 50 Prozent erreichen, das gleiche gilt für zentrale Warmwasserversorgungen für Wohnungen.

Die einschränkenden Vorschriften betreffend Raumheizung gelten auch für kollektive Haushaltungen.

Änderungen von Gästefrequenzen gegenüber dem Jahr 1940/41 können angemessen berücksichtigt werden.

Für Inbetriebnahme von Elektrokesseln mit mehr als 50 kW Anschlußwert ist eine besondere Bewilligung nötig.

Verbraucher, deren Zähler nicht allmonatlich vom Lieferwerk abgelesen werden, sind verpflichtet, auf Verlangen des Lieferwerkes den Zähler an den von ihm bezeichneten Terminen selbst abzulesen und zu notieren.

Verletzung der obigen und weiterer in der Verfügung enthaltenen Vorschriften hat Verwarnung oder in schweren Fällen teilweisen oder gänzlichen Stromentzug sowie kriegswirtschaftliche Sanktionen zur Folge.

Eine neue Verordnung über die Raumheizung

Am 15. Oktober ist eine neue Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes über Raumheizung in Kraft getreten. Sie trägt den Stempel der Zeit: Sie enthält nämlich *keinerlei Bestimmungen mehr über die erlaubten Raumtemperaturen, über den Beginn der Heizperiode* und manches andere, was die Verfügung vom 28. August 1941 noch allgemeingültig geregelt hatte. Die neue Verfügung beschränkt sich darauf, den Brennstoffverbrauchern recht «warm» zu empfehlen, sie sollen mit den vorhandenen Brennstoffmengen auszukommen suchen. Die Verfügung schließt zugleich jeglichen *Anspruch* auf nachträgliche Erhöhung der zugeteilten Brennstoffmenge aus. Das will natürlich nicht heißen, daß unter keinen Umständen mehr eine weitere Zuteilung erfolgen werde, sondern nur bedeuten, daß man sich nicht darauf verlassen solle. Im übrigen erhält das Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamt Vollmacht, allfällig notwendig werdende Vorschriften für die Raumheizung nachträglich noch zu erlassen. Wichtig ist dabei, daß in Aussicht genommen wird, es könne eventuell auch die Außerbetriebsetzung unrationell gewordener Heizungsanlagen und deren Ersatz durch andere Einrichtungen vorgeschrieben werden. Dabei ist nicht nötig, daß das KIA. solche Vorschriften selbst erläßt, es ist ermächtigt, die Kompetenz dazu an die Kantone zu delegieren. Diese letztern wiederum werden ermächtigt, zur Schlichtung von Streitfällen, insbesondere zwischen Mietern und Vermietern, besondere Schlichtungsstellen zu errichten.

Der Inhalt dieser neuen Verfügung muß als sehr kärglich bezeichnet werden. Er läßt eine *Reihe von Fragen offen* und wird, sofern nicht bald weitere Vorschriften folgen, Unklarheiten und Unstimmigkeiten zur Folge haben. Wer soll zum Beispiel über den Heizbeginn entscheiden? Kann das der einzelne Vermieter oder Genossenschaftsvorstand ohne gründliche Kenntnisse der technischen Grundlagen, die bei einer 15- bis 20prozentigen Brennstoffzuteilung beachtet werden müssen? Wird da nicht wieder ein schönstes Durcheinander entstehen, wenn der eine früher, der andere später seine Heizung in Betrieb setzt, weil er doch noch auf ein gnädiges Schicksal in bezug auf die Kohlenzuteilung hofft oder weil er andererseits pessimistisch eingestellt ist? Und wird nicht dadurch der Unzufriedenheit und der Streitsucht Tür und Tor geöffnet, wenn der Mieter am einen Ort bereits eine «warme» Stube hat, während der andere im Nachbarhaus noch frieren muß? Es will dem gesunden Menschenverstand

wirklich nicht so leicht eingehen, daß man alle diese Einzelfragen nun auch einzeln und für jede Liegenschaft wieder besonders soll zu lösen versuchen, und man fragt sich, wie das bereits früher auch schon zum Ausdruck gekommen ist, ob man in Bern und Biel wirklich wieder einmal zuwarten will, bis die Situation verfahren ist und Vorschriften zu spät kommen. Die Erfahrungen des letzten Winters sind doch ohne Zweifel auch in Bern und Biel bekannt. Auf Grund dieser Erfahrungen wären wenigstens gewisse wichtigste Einzelschriften durchaus möglich. Sie würden den Hausbesitzern jeder Art die noch schwer genug zu lösenden Heizungsfragen etwas leichter erscheinen lassen.

Ganz unklar aber ist vorerst noch die Frage des *Ersatzes* von «unrationell gewordenen Heizungsanlagen». Was ist darunter zu verstehen? Heute ist im Grunde genommen jede Zentralheizung unrationell geworden! Wie unrationell muß sie sein, damit sie ersetzt werden soll? Welches ist der Maßstab, der angelegt wird? Wann kommt der Entscheid hierüber und soll sie bis dahin noch betrieben werden können, also vielleicht bis zu einem Zeitpunkt, wo auch der Ersatz nicht mehr zu beschaffen ist und wo Installationen irgendwelcher Art wegen der kalten Jahreszeit lieber vermieden werden? So viele Fragen, so viele Möglichkeiten von Konflikten und Unannehmlichkeiten aller Art. Man kann sich zum Beispiel leicht denken, daß selbst die «Fachleute» nicht einmal einig werden über den Grad der Eignung einer Zentralheizung. Der Ofenbauer und Hafner wird sie abschätzen, der Zentralheizungsindustrielle sie verteidigen. Der Hauseigentümer wird sich gegen weitere Installationskosten zur Wehr setzen, der Mieter wird — heute! — den Ersatz fordern, möglichst ohne Kosten, und wenn schon, dann nur für die Dauer des Kohlenmangels? Die Regelung der Heizquote in bisher zentralbeheizten Wohnungen wird auf neue Schwierigkeiten stoßen, sofern nicht die Preiskontrollstelle genaueste Vorschriften hierüber aufstellt. Die Beratung solcher Normen aber erfordert, will man sie nicht einfach schnell noch vor Winter einbruch diktieren, sondern mit den beteiligten Kreisen besprechen, geraume Zeit, und bis dahin können Temperatur, Installationspreise, Ofenkosten noch die schönsten Sprünge vollführen.

Es ist also, und das ist der Sinn der vorigen Fragen und Feststellungen, dringend nötig, daß *in jeder Beziehung genaue Vorschriften* sowohl in bezug auf die